

2.2. Zur Sicherung der Einziehung des Mehrerlöses (vgl. § 170 Abs. 4 StGB) vgl. auch den OG-Beschluß vom 6.4. 1982 — 4 OSK 3/81. Durch die zuständigen örtlichen Räte kann die Einziehung des Mehrerlöses gem. §§ 19ff. der VO vom 6.12. 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61) bzw. § 18 Abs. 2 Zollgesetz einen Arrestungsverfahrens durch einen Arrestbefehl gesichert werden.

2.3. Zur Sicherung der Verwirklichung der Zahlung des Gegenwertes (vgl. § 14 Abs. 2 Kulturgutschutzgesetz; § 16 Abs. 2 Zollgesetz; § 19 Abs. 2 Devisengesetz) können vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens die zuständigen örtlichen Räte und die Zollorgane gem. §§ 19ff. der VO vom 6. 12. 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61) bzw. § 18 Abs. 2 Zollgesetz einen Arrestbefehl erlassen.

3.1. Zum Vorliegen der den Erlaß eines Arrestbefehls begründenden Besorgnis vgl. Anm. 1.2. zu § 120 StPO; Ziff. 1.3. und 1.4. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84. Sie kann z. B. vorliegen, wenn der Beschul-

digte oder Angeklagte oder sein Ehepartner die vorzeitige Aufhebung der ehelichen Vermögensgemeinschaft anstrebt.

3.2. „Wesentlich erschwert werden würde“ setzt die begründete Annahme voraus, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte sich einer freiwilligen Zahlung entziehen und er oder Dritte Handlungen unternehmen werden (Verkauf, Schenkung o. ä.), die eine Vollstreckung der Zahlungsverpflichtung zu erschweren oder zu verhindern geeignet sind.

3.3. Die Vollstreckung müßte im Ausland erfolgen, wenn gegen einen Ausländer ohne festen Wohnsitz in der DDR (z. B. besuchsweiser Aufenthalt, Transitreise) im Ergebnis des Strafverfahrens z. B. eine Geldstrafe zu erwarten ist oder ein Schadenersatzantrag geltend gemacht wurde. Zur Verfahrensweise vgl. auch das Rundschreiben des Ministers der Justiz Nr. 4/81 vom 16.10. 1981 (LI des MdJ Nr. 7/81).

4. 500 Mark ist die Untergrenze; bei darunter liegenden Zahlungsverpflichtungen ist ein Arrestbefehl nicht zulässig (vgl. hierzu auch § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der VO vom 18. 12. 1975 über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude [GBl. I 1976 Nr. 1 S. 1]).

§ 2

Inhalt des Arrestbefehls

- (1) In dem Arrestbefehl sind die Art des Anspruchs und der zu seiner Sicherung bestimmte Geldbetrag anzugeben. Ergeht der Arrestbefehl zur Sicherung eines Schadenersatzanspruchs, sollen auch der Geschädigte und die Höhe seines Anspruchs bezeichnet werden.
- (2) In dem Arrestbefehl ist zu bestimmen, ob sich der Arrest auf das gesamte pfändbare Vermögen des Beschuldigten oder des Angeklagten oder auf bestimmte Teile seines Vermögens erstreckt.
- (3) Der Arrestbefehl hat den Hinweis zu enthalten, daß seine Vollziehung durch Sicherheitsleistung abgewendet werden kann.
- (4) In den Arrestbefehl sind der Grund für seinen Erlaß und die Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen.

1.1. Art des Anspruchs sind die in § 120 Abs. 1 StPO und in § 1 Abs. 2 der 2. DB zur StPO genannten Zahlungsverpflichtungen, deren Erfüllung durch Arrestbefehl gesichert werden soll.

1.2. Mit der Bezeichnung des zu sichernden Geldbetrages wird festgelegt, bis zu welcher Höhe Vermögenswerte des Beschuldigten oder des Angeklagten zu pfänden sind. Die Festlegung der Höhe ist z. B.

bei einer zu erwartenden Geldstrafe keine Vorwegnahme des Strafausspruchs, die Begründung darf keine entsprechende Formulierung enthalten (vgl. § 6 Abs. 2 StPO).

1.3. Die Bezeichnung des Geschädigten betrifft seinen Namen, seine Personenkennzahl und seine Wohnanschrift; bei Betrieben, sozialistischen Genossenschaften usw. die Betriebsbezeichnung und die